

Droyßig



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Droyßig

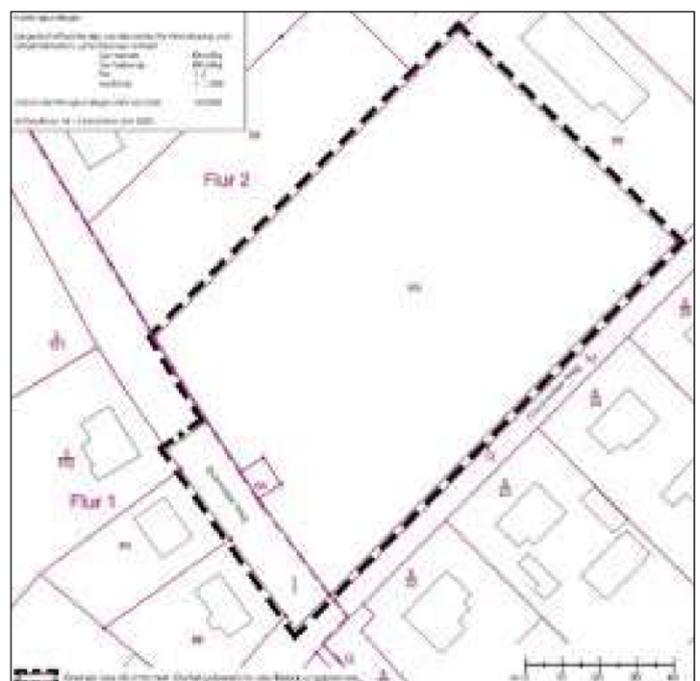
### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 7 „Wohnbaustandort Döschwitzer Weg“

Der Gemeinderat Droyßig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2023 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 7 „Wohnbaustandort Döschwitzer Weg“ gem. § 13a BauGB als Satzung gem. §10 (1) BauGB beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung mit ihren Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Droyßig, Flur 2, Flurstücke 65 und 64 sowie Flur 1, Flurstück 1/1 (Teilfläche Straßenflurstück).

Das Bebauungsplangebiet ist auf dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 7 „Wohnbaustandort Döschwitzer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und die zugehörige

ge Begründung sowie deren Anlagen kann ab sofort in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig während der Dienststunden für jedermann auf Dauer eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auch gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.vgem-dzf.de](http://www.vgem-dzf.de) sowie über die Internetseite des Landesportales Sachsen-Anhalt unter der Adresse:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen/main.html> eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Droyßig geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Droyßig, den 24.05.2023



Billing  
Bürgermeisterin

